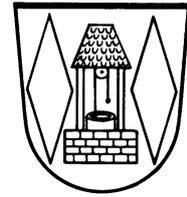


Gemeinde Grasbrunn

Grasbrunn • Neukeferloh • Harthausen • Keferloh • Möschenfeld



Benutzerordnung für die Bürgerhäuser Neukeferloh, Grasbrunn und Harthausen

(vom 31.03.2004)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bürgerhäuser sind öffentliche Einrichtungen (Art. 21 Abs. 1 GO) der Gemeinde Grasbrunn. Die Räume und Einrichtungen dienen zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen sowie gewerblichen und sonstigen Veranstaltungen. Es wird festgelegt, dass die Bürgerhäuser für Hochzeitsfeiern nur an Gemeindeglieder freigegeben werden.
- 1.2 Die Bürgerhäuser werden von der Gemeinde Grasbrunn betrieben und verwaltet. Die Gemeinde Grasbrunn wird im folgenden als Gemeinde bezeichnet.
- 1.3 Die Bürgerhäuser werden nach freiem Ermessen der Gemeinde vermietet, wobei Benutzern aus der Gemeinde Vorrang zu gewähren ist. Eine Überlassung der Räume ist nicht möglich, wenn für andere Veranstaltungen in den Bürgerhäusern eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Gruppen und Organisationen, die dem Ansehen der Gemeinde schaden können, sind von der Benutzung ausgeschlossen.
- 1.4 Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

2. Überlassung der Bürgerhäuser

Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Bürgersäle bedarf eines gesonderten schriftlichen Mietvertrages. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluß sind unverbindlich.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht erst, wenn der Mietvertrag von der Gemeinde und dem Mieter unterzeichnet vorliegt, die vorläufige Miete gemäß Mietvertrag auf dem Konto der Gemeinde eingegangen ist und, falls gefordert, eine Kautions hinterlegt worden ist.

3. Mieter / Veranstalter

- 3.1 Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die gemieteten Räume Veranstalter.
- 3.2 Der Mieter hat der Gemeinde einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für die Gemeinde erreichbar sein muss.
- 3.3 Auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen ist der Mieter als Veranstalter für den Veranstaltungsbesucher kenntlich zu machen.
- 3.4 Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung selbst verantwortlich. Er hat alle entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen (Feuerwehr, Rotes Kreuz, etc.) zu treffen und insbesondere die Versammlungsstättenverordnung zu beachten. Er hat auch die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, wie das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und zum Schutz der Jugend und die Gewerbeordnung zu beachten.
- 3.5 Mit der Überlassung der Räume ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis verbunden. Der Mieter ist verpflichtet, alle für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse selbst einzuholen und erforderliche Anmeldungen vorzunehmen. Soweit erforderlich, ist die Veranstaltung gemäß § 19 LSTVG spätestens eine Woche vorher schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt der Gemeinde anzuzeigen.
- 3.6 Für Veranstaltungen, die länger als 1.00 Uhr nachts dauern, ist vom Mieter beim Ordnungsamt der Gemeinde Grasbrunn eine Sperrzeitverkürzung zu beantragen.

4. Zustand und Behandlung des Mietobjektes

- 4.1 Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.
- 4.2 Der Mieter darf eigene Verstärkeranlagen, Geräte etc. nur mit Zustimmung der Gemeinde im Bürgerhaus aufstellen und benutzen.
- 4.3 Die Ausschmückung des Saales ist Angelegenheit der Mieter. Sie bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Für die Dekoration dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Materialien verwendet werden.

5. Werbung

- 5.1 Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. Wildes Plakatieren im Ortsbereich ist verboten. Außerdem sind die einschlägigen Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung über Werbeanlagen zu beachten.
- 5.2 Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände der Bürgerhäuser bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

6. Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Mieters

- 6.1 Erfolgt in den Bürgerhäusern eine Bewirtung, dann hat der Mieter dafür zu sorgen, dass alle Personen, die mit der Zubereitung oder Ausgabe von Lebensmitteln befasst sind, dafür geeignet sind (siehe Punkt 8).
- 6.2 Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung zulässigen Besucherhöchstzahlen nicht überschritten werden. Abweichungen von den vom Landratsamt genehmigten Bestuhlungs- und Betischungsplänen sind grundsätzlich nicht zulässig. Mit Zustimmung der Gemeinde kann der Mieter dem Landratsamt München genehmigte Einzelpläne für die Bestuhlung zur Genehmigung vorlegen.
- 6.3 Offenes Feuer auf der Bühne muss der Gemeinde bei Vertragsabschluss bekannt gegeben werden. Das Bürgerhaus verfügt über eine Brandmeldezentrale. Falls durch Verschulden des Mieters ein unnötiger Feueralarm ausgelöst wird, sind die Kosten hierfür vom Mieter zu tragen.

7. Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Die Kosten für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst hat der Mieter zu tragen.

8. Bewirtung

Art und Umfang der Bewirtung ist vom Mieter rechtzeitig mit der Gemeinde zu vereinbaren. Bei Nutzung der Küche, hat der Mieter sicherzustellen, dass in der Küche nur Fachpersonal eingesetzt wird. Die einschlägigen Vorschriften aus dem Lebensmittel- und Gaststättenrecht sind zu beachten.

9. Garderoben

Der Garderobendienst obliegt dem Mieter. Etwaige Garderobengebühren und der Abschluss einer Garderobenversicherung sind Angelegenheit des Mieters.

10. Benutzung von technischen Einrichtungen der Bühne

Die technischen Einrichtungen der Bürgerhäuser (z. B. Bühnen und Beleuchtungstechnik technische Geräte) sind grundsätzlich durch die von dem Mieter gestellten Personen zu bedienen soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird. Die Einweisung in die technischen Geräte erfolgt durch eine von der Gemeinde gestellte Person. Technisches Gerät gilt als einwandfrei übernommen, wenn es bei der Übernahme vom Mieter nicht beanstandet wird. Weist es nach Nutzung durch den Mieter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

11. Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

Ton- und Bildaufnahmen aller Art zu kommerziellen Zwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, wofür in der Regel zusätzliche Gebühren zu zahlen sind.

12. Hausrecht

Der Gemeinde steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Bürgerhäuser das alleinige Hausrecht zu. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten sowie die Oberaufsicht während der Veranstaltung wird von den durch die Gemeindebeauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

13. Sonstiges

- 13.1 Die Gemeinde ist berechtigt, das Mitbringen von Tieren zu untersagen.
- 13.2 Bei Reihenbestuhlung in den Sälen wie auch bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung, ist das Rauchen verboten. Besteht kein generelles Rauchverbot, dann hat der Veranstalter sicher zu stellen, dass Raucher und Nichtraucherzonen eingerichtet werden.
- 13.3 Bei Reihenbestuhlung ist der Verzehr von Speisen und Getränken in den Sälen und auf der Galerie untersagt.
- 13.4 Die Räume sind nach der Benutzung im ursprünglichen Zustand zum Belegende zu übergeben.
- 13.5 Die Anbringung von Nägeln, Haken etc. ist untersagt.
- 13.6 Die Verwendung von Kunststoffgeschirr und -besteck ist verboten. Gegebenenfalls stellt die Gemeinde Geschirr und Besteck zur Verfügung.
- 13.7 Ein Gemeindegänger muss beim Schlüsselempfang eine Unterschrift leisten, mit der er die Verantwortung übernimmt. Bei eventuellen Schäden haftet dieser.
- 13.8 Der Aufenthalt in den Bürgerhäusern ohne Bezug zu Veranstaltungen ist untersagt.
- 13.8 Die ordnungsgemäße Entsorgung des während der Nutzung angefallenen Abfalls ist Aufgabe des Nutzers. Der Restmüll ist in die für die Bürgerhäuser vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen. Restmüllsäcke sind bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben. Die Entsorgung ist gemäß der gemeindlichen Abfallsatzung durchzuführen (Trennung von wiederverwertbarem Abfall usw.). Wertstoffe sind zur Wertstoffsammelstelle zu bringen. Nähere Auskünfte erteilt die Gemeindeverwaltung.

14. Dauernutzer (Nutzung der fest vergebenen Räume)

- 14.1 Mit den Dauernutzern ist eine Benutzungsvereinbarung (Vertrag) auf bestimmte Zeit abzuschließen.
- 14.2 In der Benutzervereinbarung sind die festen Zeiten der vertragsmäßigen Nutzung zu vereinbaren.
- 14.3 Im übrigen gelten für die Dauernutzer die Vorschriften der Benutzerordnung.

15. Inkrafttreten

Die Benutzerordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukeferloh, 31.03.2004

Otto Bußjäger
erster Bürgermeister